Satzung über die Festlegung
des bebauten
Außenbereichs
des Ortsteils Breitfeld

Aufgrund des § 4 Abs. 4 WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) i.V. mit Art. 23 GO (BayRS 2020-I-I-I) in der jeweils geltenden Fassung erläßt die Gemeinde Aholming folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen des Ortsteils Breitfeld für den bebauten Bereich im Außenbereich werden gemäß der in den beigefügten Lageplänen 1:5000 und 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG i.V. mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

 einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen

oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 9 NOV 1993 Gemeinde Aholming

Maisfulgordus (Weichselgartner)

Bürgermeister

GEMEINDE AHOLMING

Anlage zur Satzung über die Festlegung des bebauten Außenbereichs des Ortsteils Breitfeld

M 1:5000







